

Prot.Nr. | prot.n. AM/BS/17.00/245021
Bozen | Bolzano 22.08.2007
Sachbearbeiter/in | incaricato/a Dr. Barbara Sabbatini
Telefon | telefono 0471/ 41 75 95
E-Mail | e-mail Barbara.Sabbatini@schule.suedtirol.it

An die Direktorinnen und Direktoren
aller Schulstufen und Schultypen

An die Direktorinnen und Direktoren
der gleichgestellten Mittel- und Oberschulen

Mitteilung

Betreff: Pausenverkauf an Schulen

Sehr geehrte Frau Direktorin,
sehr geehrter Herr Direktor!

In Bezug auf die Thematik des Pausenverkaufs an Schulen, d.h. des Verkaufs von Essen und Getränken von Seiten der Schüler während der Pause, wurde eine Arbeitsgruppe eingerichtet, welche sich mit der Thematik und der damit verbundenen Problemstellungen im steuerrechtlichen und Hygienebereich ausführlich befasst hat.

Es wird zunächst hervorgehoben, dass der Pausenverkauf an Schulen durch die Schüler nicht als eine schulische Tätigkeit, sondern als eine Leistung zu Gunsten Dritter eingestuft werden muss. Dabei handelt es sich, im Gegensatz zum gelegentlichen „Buffet“, um einen gewohnheitsmäßigen, bzw. regelmäßigen Verkauf, welcher mit der Mensa gleichzustellen ist und als eine Handeltätigkeit betrachtet werden muss. Laut Artikel 47, Absatz 2, Buchstabe f) des DLH Nr. 74/2001, kann der Schulrat die Veräußerung von Produkten in Ausübung didaktischer oder geplanter Aktivitäten zu Gunsten Dritter genehmigen und diese somit im Schulprogramm aufnehmen, doch sind hierbei die Bestimmungen im steuerrechtlichen und Hygienebereich zu beachten:

- Im Hygienebereich: um Brote verkaufen zu können, muss man im Besitz der Sanitätsbewilligung sein. Diese wird von der zuständigen Gemeinde ausgestellt, nachdem überprüft worden ist, wer die Brote oder den Proviant herstellt sowie wie diese verpackt werden und ob die Räume und Einrichtung für den Verkauf entsprechen;
- Im steuerrechtlichen Bereich: im Falle von regelmäßigem Verkauf zugunsten von Dritten müssen die steuerrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden, d.h. Eröffnung einer Mehrwertsteuerposition, Führung Mehrwertsteuerbuchhaltung, Erstellung der Steuererklärung zwecks Bezahlung der direkten Steuern, kurz gesagt es müssen alle steuerrechtlichen Bestimmungen Vorschriften beachtet werden, welche für eine Handelstätigkeit gelten.

Autonome Provinz Bozen-Südtirol

Abteilung 16
Deutsches Schulamt
**Amt für Verwaltung des
Lehrpersonals**

Provincia Autonoma di Bolzano-Alto Adige

Ripartizione 16
Intendenza scolastica tedesca
**Ufficio amministrazione del
personale docente**

In Anbetracht der höchst komplexen Materie und der damit möglichen Folgen, welche eine Übertretung der oben zitierten Bestimmungen nach sich ziehen könnten, kommt die Arbeitsgruppe zum Schluss, dass der Pausenverkauf eher nicht intern organisiert werden sollte, sondern dass bei Bedarf ein Abkommen mit einer externen Firma, welche die ganze Verantwortung übernehmen würde, am sinnvollsten erscheint.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Peter Höllrigl | **Schulamtsleiter**
